Die Sanierung der Reichsfinanzen 1923/24.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (rer. pol.) der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Leopold Freiherr von Fürstenberg

Breslau 1928

»Quader« Druckerei und Verlagsanstalt GmbH., Breslau I, Herrenstraße 19

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Karl Bräuer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

LITERATURVERZEICHNIS.

1. *Bendixen,* Finanznot und Reichsregierung. Hamburg 1919.
2. *K. Bräuer,* Die Neuordnung der Deutschen Finanzwirtschaft und das neue Reichssteuersystem. Stuttgart 1920.
3. *K. Bräuer,* Die Finanzlage des Deutschen Reiches und die deutsche Geldverfassung, Zeitschr. für die Sozialwissenschaften N. F. XII.
4. *K. Bräuer,* Problem des Reichsfinanzwesens, ebendort.
5. *R. van der Borghi,* Die Reichssteuergesetze von 1919/20. Finanzarchiv, 37. Jahrg. 1. u. 2. Band.
6. *P. Buchholz,* Der Haushaltsplan in Reich, Staat und Gemeinde.
7. *A. Cohen,* Besteuerung und Geldentwertung. München 1924.
8. *F. Diepenhorst,* Die finanzrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung. Finanzarch. 37. Jahrg. 1920.
9. *K. Elster,* Tagesfragen der Finanztheorie und Finanzpolitik. Finanzarchiv, 38. Jahrgang.
10. *J. Fischer,* Die deutschen Reichssteuern, Stuttg. 1924.
11. *W. Gerloff,* Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Jena 1913.
12. *Fr. Giese,* Reichsverfassung. Berlin 1923.
13. *J. Hirsch,* Die deutsche Währungsfrage, Jena 1924.
14. *Jessen-Sämisch,* Finanzdefizit und Notenpresse 1914 — 1922. Berlin 1923.
15. *A. Jessen,* Die deutsche Finanzwirrnis. Berlin 1924.
16. *Kaufmann,* Die reichseigene Steuerverwaltung — ihre politische Bedeutung, ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen. Recht und Wirtschaft, 8. Jahrgang.
17. *W. Kießling,* Die Devisenbestimmungen des Deutschen Reiches. Erfurt 1923.
18. *R. Kuczynski,* Deutschland und Frankreich, ihre Wirtschaft und ihre Politik 1923/24.
19. *F. Leitner,* Finanz- und Preispolitik bei sinkendem Geldwert. Frankfurt 1923.
20. *R. Levinsohn,* Die Umschichtung der europäischen Vermögen. Berlin 1925.
21. *W. Lotz,* Valutafrage und öffentliche Finanzen in Deutschland. München 1923.

22. *Luther*, Feste Mark — solide Wirtschaft. Berlin 1924.
23. *Marcull*, Kommentar zum Finanzausgleichsgesetz, Berlin 1923.
24. *R. Marcuse*, Das neue Reichssteuerrecht. Berlin 1923.
25. *O. Meißner*, Das neue Staatsrecht des Reiches und seiner Länder. Berlin 1921.
26. *v. Mering*, Gedanken zur Reichsfinanzreform, Juni 1921.
27. *Fr. Naphtali*, Im Zeichen des Währungselends, Frankfurt 1923.
28. *v. Pistorius*, Das neue Reichsfinanzrecht, Jahrb. d. öff. Rechts d. Gegenwart, Bd. X. 1921.
29. *v. Pistorius*, Die deutsche Finanzwirtschaft und der Ausweg aus der Not. Berlin 1920.
30. *Th. Plaut*, Deutsche Handelspolitik. Leipzig 1924.
31. *Fr. Ramhorst*, Die Entstehung der Deutschen Rentenbank. Berlin 1924.
32. *E. Respondeck*, Die Reichsfinanzen auf Grund der Reform von 1919/20. Berlin 1921.
33. *L. Riderer* u. *E. Singer*, Die neue Devisen-Gesetzgebung. Berlin 1925.
34. *J. Schoenthal*, Rentenbank und Rentenmark. Berlin 1924.
35. *O. Schwarz*, Deutsche Finanzlage und Weltwirtschaft, Berlin 1920.
36. *O. Schwarz*, Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens vor und nach dem Kriege. Magdeburg 1921.
37. *G. Solemßen*, Das deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkrieges. Berlin 1920.
38. *G. Strutz*, Handbuch des Reichssteuerrechtes. Berlin 1924.
39. *G. Strutz*, Die Reichssteuerpolitik der Nachkriegszeit, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 78. Jahrg. 1924, 3/4. Heft.
40. *F. Terhalle*, Währung und Valuta. Jena 1922.
41. *F. Terhalle*, Die fiskalische Inflationsbilanz, Conrads Jahrbücher 1923.
42. *Warneyer* u. *Koppe*, Die Aufwertung. Berlin 1924.
43. *Jul. Wolf*, Valuta und Finanznot in Deutschland. Berlin 1921.
44. *Eckert*, Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Versailler Friedens. Bonn 1920.
44 a. Die Entwürfe und Begründungen zu den einzelnen Steuergesetzen, sowie die einschlägigen Kommentare.
45. *W. Gerloff*, Steuerbelastung und Wiedergutmachung. München 1924.
46. *J. M. Keynes*, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages, München 1920.
47. *J. M. Keynes*, Die Revision des Friedensvertrages, München 1920.
48. *Lloyd George*, Ist wirklich Friede? Leipzig 1924.
49. *W. Mautner*, Die Verschuldung Europas. Frankfurt 1923.
50. *H. G. Moulton* u. *C. E. Mc. Guire*, Deutschlands Zahlungsfähigkeit. Berlin 1924.

51. *Fr. Nitti,* Europa am Abgrund. Frankfurt 1923.
52. *Fr. Nitti,* Der Friede. Frankfurt 1922.
52 a. *F. Purlitz,* Deutscher Geschichtskalender, Ergänzungsband. Vom Waffenstillstand zum Frieden von Versailles. Leipzig 1919.
53. *E. Respondek,* Grundlagen und Kritik des Reparationsgutachtens. Berlin 1924.
54. *Ad. Weber,* Das Gutachten der Sachverständigen und die Volkswirtschaft, München 1924.
55. *W. Windelband,* Die auswärtige Politik der Großmächte 1494 bis 1919. Stuttgart 1925.
56. *O. Wingen,* Fünf Jahre Reparationspolitik. Berlin 1924.
57. Weißbücher des Auswärtigen Amtes:
Aktenstücke über die Verhandlungen auf der Konferenz in London vom 1. bis 7. März 1921,
Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Mai 1921 bis März 1922,
Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Juli 1922 bis Dezember 1922,
Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Dezember 1922 bis Juni 1923.
Notenwechsel der Alliierten im Anschluß an die deutschen Noten vom 2. Mai und 7. Juni 1923,
Die Durchführung des Versailler Vertrages vom 10. Januar 1920 bis zum 10. Januar 1922,
Denkschrift über die Besatzungskosten vom März 1921,
Denkschrift über die Besatzungskosten vom Mai 1922,
Denkschrift über die Besatzungskosten vom März 1923.
58. Das Gutachten der deutschen Finanzkommission zu den gegnerischen Friedensbedingungen. Bankarch, 18. Jg.
59. Die Sachverständigengutachten, *Hobbing,* Berlin 1924.
60. Die Entwicklung der Reparationsfrage, Chronik des wirtschaftlichen Niederganges in Deutschland. Berlin 1924.
61. Berichte der Tageszeitungen und Artikel des Wirtschaftsdienstes, der Deutschen Wirtschaftszeitung, der Deutschen Juristen-Zeitung, der Neuen Steuer-Rundschau, des Bank-Archivs, des Finanzarchivs und von Wirtschaft und Statistik.

Die Sanierung der Reichsfinanzen 1923/24.

D. *Der Umschwung zur Sanierung.*

VII. Die Währungsreform vom Oktober-November 1923.

Die Monate Oktober und November 1923 brachten unerwartet, gleichsam wie durch ein Wunder, nach all den vergeblichen Versuchen der Ausbalanzierung des Reichshaushalts, einen Wendepunkt in der Geschichte der Reichsfinanzen, und zwar eine Wendung zum Guten. Nicht nur das: Die Geschichte Mitteleuropas, die seit Kriegsende einen immer ungünstigeren, krisenhaften Verlauf genommen hatte, und deren Auswirkungen wellengleich Amerika und Asien nicht zu ihrem Gedeihen getroffen hatten, trat in eine neue Phase ein. Zum erstenmal seit jenen unglückseligen Waffenstillstandsverhandlungen gewann bei den führenden Männern der Alliierten das Bestreben die Oberhand, die Reparationsfrage nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten und sie danach zu ihrem eigenen Vorteil, auch zum Nutzen Deutschlands, zu behandeln.

Vergegenwärtigt man sich die allgemeine Lage im Spätherbst 1923, so erscheint es höchst wunderbar und erstaunlich, daß zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch eine Wendung zur Sanierung eintreten konnte. Deutschland war infolge der außenpolitischen Konstellation in immer größere wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Währungsverfall ging mit einer Schnelligkeit und in einem Ausmaß vor sich, wie ihn selbst Rußland zur Zeit der schlimmsten Sowjet-Herrschaft nicht erlebt hatte. Auch die Aufgabe des passiven Widerstandes an der Ruhr (am 26. Sept. 1923), die wegen der finanziellen Erschöpfung des Reiches und der völligen Abtötung des industriellen Lebens im Ruhrgebiet mit ihren materiellen und moralischen Folgen zur Notwendigkeit geworden war, hatte keine Entspannung der Lage gebracht. Obwohl die Reichsregierung den Abbau des passiven Widerstandes loyal und in aller Form betrieb, dachte Frankreich an keine Aufgabe des Ruhrpfandes. Vielmehr wurden Rhein- und Ruhrgebiet gegen jedes völkerrechtliche Empfinden durch die Besatzungsmächte zu einer besonderen Reparationsprovinz ausgebaut und aus dem Land durch eine Reihe von Zwangsverträgen

(der Mantelvertrag der Micum[1]) mit dem Kohlenbergbau vom 23. November 1923!) was nur irgend möglich herausgesogen, um das Pfand produktiv zu gestalten. Zu all dem kamen innerpolitische und separatistische Unruhen im ganzen Reich, vor allem in Bayern, in der Pfalz, im Rheinland und in Sachsen. Die allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung mit den bestehenden Zuständen und das auf der Machtlosigkeit der Reichsregierung gegenüber den Mißverhältnissen beruhende Schwinden der Staatsautorität brachten es mit sich, daß die radikal gesonnenen Elemente des Volkskörpers durch ungeheuren Zulauf gestärkt wurden und nunmehr ihre Weltverbesserungspläne mit Gewalt zu verwirklichen suchten. Das Gespenst einer Hungersnot und eines Winters ohne Kohle schreckte die Bevölkerung, da der Lauf des Wirtschaftslebens wegen des Fehlens eines brauchbaren Tauschmittels stockte. Eine Entwertung der Mark um 50 und mehr Prozent innerhalb weniger Stunden war nichts Außergewöhnliches mehr. Der Reichstag schien sich immer noch nicht des Ernstes der Lage bewußt zu sein, denn seine Uneinigkeit und kleinliche, auf Parteidoktrinen eingestellte Arbeitsweise erwies sich den Verhältnissen gegenüber als machtlos. Die politische und wirtschaftliche Auflösung des Reiches unter blutigen, revolutionären Begleiterscheinungen mit all ihren Folgen schien nahe bevorzustehen und durch menschliche Eingriffe nicht mehr verhindert werden zu können.

Trotzdem begann die Reichsregierung in den Monaten Oktober-November, sozusagen in allerletzter Stunde, ein Sanierungswerk in die Wege zu leiten, das die Stabilisierung der Währung und die Balanzierung des Reichshaushalts zum Ziele hatte. Angesichts der außerordentlichen Notlage war es selbstverständlich, daß auch außergewöhnliche und oft sogar rigorose Mittel zu benutzen waren, da anders nicht die unvermeidlich scheinende Auflösung des Reiches und damit das politische und wirtschaftliche Chaos in Deutschland hätte verhindert werden können. Auch kam naturgemäß alles darauf an, das Sanierungswerk, besonders die Balanzierung des Haushalts mit möglichster Schnelligkeit durchzuführen, damit es nicht wie seine Vorgänger in sich selbst zusammenfiele. Um den außerordentlich zeitraubenden und umständlichen Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu vermeiden, entschloß sich die Regierung, den Verordnungsweg einzuschlagen und stützte sich hierbei teils auf den Artikel 482 der Reichsverfassung, teils auf Ermächtigungen, die sie unter harten Kämpfen dem Parlament hatte abringen müssen[2]). Auch aus politischen Gründen war dieser Schritt notwendig geworden, da die politischen Verhältnisse in Deutschland in den letzten Jahren daran krankten, daß sich keine

[1]) Mission interalliée de contrôle des usines et des mines.

[2]) Durch das erste Ermächtigungsgesetz vom 13. Okt. 1923 (RGBl. I. S. 943) wurden dem Kabinett Stresemann-Luther Vollmachten gegeben, die an die parteipolitische Zusammensetzung der Regierung — die große Koalition! — geknüpft waren.

Machtkonstellation bildete, auf die und mit der die Regierung hätte rechnen können und müssen, vielmehr hatte sich der Gegensatz zwischen den Parteien im Reichstag zu einer fast unüberbrückbaren Kluft ausgewachsen und durch das Lavieren zwischen den beiden Flügeln wurde eine sachliche und zielbestrebende Politik ungeheuer erschwert. Auch gegen die infolge Schwindens der Staatsautorität allerorts drohenden inneren Unruhen mußte sich die Regierung zu schützen suchen und tat dies durch Verhängung des Ausnahmezustandes über das ganze Reichsgebiet[3]). Aber die Schattenseiten der Inflation zeigten sich nun allenthalben mit solcher Deutlichkeit, daß sich ganz unabhängig von der Zusammensetzung des Reichstages und der Reichsregierung die elementare Stoßkraft des „es muß sein!" bekundete und die äußeren Mittel zur Durchführung sich gewissermaßen von selbst einstellten.

Bei der großen Aufgabe, die Reichsfinanzen zu sanieren, wie sie sich die Regierung gestellt hatte, waren zwei Teilprobleme zu lösen: die Stabilisierung der Währung und die Balanzierung des Haushalts. Obwohl eine dauernde Stabilität der Währung von dem Ausgleich des Reichshaushalts abhängt, sozusagen die natürliche Nebenerscheinung des ständig balanzierenden Budgets ist, und die beiden Probleme in einem kaum übersehbaren Maß wechselseitig verquickt sind und nur gleichzeitig gelöst werden können, war doch als das zunächst liegende Ziel die Schaffung eines stabilen Zahlungsmittels oder die zumindest vorübergehende Festigung des Markkurses nach Art der Stützungsaktion vom Januar 1923 zu wählen. Jeder Versuch einer Ordnung der Reichsfinanzen mußte, wie ja auch die Erfahrung gelehrt hatte, an den Schwankungen des allgemeinen Zahlungsmittels scheitern und erst nach Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels, oder besser gesagt nach Erreichung eines labilen Gleichgewichts, einer vorläufigen Stabilisierung erst von dieser Grundlage aus, konnte an die Lösung des Hauptproblems, endgültige Stabilisierung der Währung und endgültige Balanzierung des Haushaltes herangegangen werden.

Zur Erreichung der vorläufigen Stabilisierung waren der Reichsregierung bereits im August 1923 verschiedene Wege von den verschiedensten Seiten empfohlen worden[4]), was angesichts des

---

Das zweite Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I. S. 1179) war durch das Ausscheiden der Sozialdemokraten aus der Regierung nötig geworden und gab dem Kabinett Marx-Luther-Stresemann Vollmachten, die zeitlich bis zum 15. Februar 1924 begrenzt waren.

[3]) Durch die Verordnung vom 26. September 1923 (RGBl. I. S. 854) wurde die vollziehende Gewalt dem Reichswehrminister Geßler übergeben und später durch die Verordnung vom 8. November 1923 (RGBl. I. S. 1084) auf den Chef der Heeresleitung General von Seeckt übertragen.

[4]) vegl. Friedrich Ramhorst, Die Entstehung der Deutschen Rentenbank. Berlin 1924.

bisherigen Versagens staatlicher Machtbefugnisse und gegenüber dem Währungsverfall und den großen Schäden, die dieser allen Kreisen des Wirtschaftslebens brachte, nicht verwunderlich war. Bereits Reichsfinanzminister Hilferding (September 1923) hatte sich in seinem Entwurf über die Schaffung der Bodenmark [5]) und in dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf betreffend Schaffung der Neumark[6]) an solche Vorschläge angelehnt, und zwar war er, wenn auch mit starken Abweichungen, den Gedankengängen von Helfferich und Minoux gefolgt, die als schnellstes und wirksamstes Rettungsmittel eine Sachwertwährung als Zwischenlösung bis zur Wiederherstellung der Goldwährung empfohlen hatten. in noch ausgesprochenerer Weise folgte den Vorschlägen für eine Sachwertwährung Hilferdings Nachfolger Reichsfinanzminister Luther in seinem Rentenmarkprojekt, nachdem die Hilferdingschen Entwürfe bei der deutschen Wirtschaft fast nur Gegner gefunden hatten, und auch die Vorschläge für eine neue auf Gold oder Goldwerten aufgebaute Währung (Direktor Krämer im Namen des Reichsverbandes der deutschen Industrie und Dr. Schacht[7]) wie die Vorschläge für die völlige und sofortige Umstellung der Reichswährung auf Gold (Georg Bernhard und die demokratische Fraktion des Reichstags[8]) wenig überzeugt hatten. Das Rentenbankprojekt legte Dr. Luther am 13. Oktober den Vertretern der Spitzenverbände vor, und es ließ sich nach Überwindung einiger Schwierigkeiten eine einhellige Zustimmung erreichen. Am 15. Oktober bereits wurde die Verordnung zur Errichtung der Deutschen Rentenbank (RGBl. I. S. 963) erlassen, und am 15. November konnte mit der Herausgabe der Rentenmark begonnen werden.

Die Rentenbank[9]) wurde als eine Notenbank errichtet, und zwar handelte es sich um keine Gründung des Reiches, vielmehr um eine Gründung der deutschen Wirtschaftsstände, unter deren völlig autonomer Leitung sie angesichts des Opfers der Kapitalbeschaffung, wie auch im Interesse des Vertrauens in die neuen Noten stand. Das Kapital der Bank wurde durch eine hypothekarische Belastung der gesamten deutschen Wirtschaft in Form von auf Gold lautenden Grundschulden und Goldschuldverschreibungen aufgebracht und diente, mobilisiert durch sogenannte auf Gold gestellte „Rentenbriefe" von je 500 Goldmark, als Volldeckung für die Ausgabe einer neuen Note der „Rentenmark". Für die Stabilität dieser Sachwertwährung war die dauernde Einlösungsmöglichkeit der Rentenmark in die auf Gold abgestellten Rentenbriefe vorgesehen, wobei naturgemäß von der Bank volle Deckung für ausgegebene Rentenmarknoten in Rentenbriefen bezw. der Gesamtwert

---

[5]) vgl. a. a. O. S. 23.
[6]) vgl. a. a. O. S. 32.
[7]) vgl. Fr. Ramhorst, a. a. O. S. 7 u. 39.
[8]) vgl. F. Ramhorst, a. a. O. S. 15 u. 30.
[9]) vgl. Justus Schoenthal, Rentenbank und Rentenmark, Berlin 1924.

in Rentenmarknoten für verkaufte Rentenbriefe gehalten werden mußte, — der sogenannte Inflationsbarometer oder die Fallschirmwirkung der Rentenbriefe! (Sturz der Rentenmark — Flucht in die Rentenbriefe — Zahlungsmittelmangel — Wiederverkauf in höher bewertete Rentenmark — eventuell neue Inflation, Sturz etc.!) Die Rentenmark, deren Wert gleich dem der Rechnungseinheit „Goldmark" festgesetzt wurde, wurde nicht zum Währungsgeld, zum gesetzlichen Zahlungsmittel bestimmt — Währungsgeld blieb die Papiermark —, sondern nur als Zahlungsmittel gesetzlich zugelassen, damit sich nicht auch die spekulativen Schwierigkeiten des Devisengeschäftes und die Passivität der Zahlungsbilanz auf die Stabilität der Rentenmark ungünstig auswirken konnten. Als unabweisliche Bedingung hatte das Reich die Verpflichtung übernommen, von der Herausgabe der Rentenmark (15. Nov.) an keinen Kredit mehr bei der Reichsbank aufzunehmen, also die Notenpresse, soweit das Reich in Frage kam, als Hauptquelle der Inflation still zu legen. Zur Überwindung der damit verbundenen Schwierigkeiten und zum Rückkauf der bei der Reichsbank diskontierten Reichsschatzanweisungen (192 Trillionen Mark!) hatte die Rentenbank dem Reich ein Darlehen von 1,2 Milliarden Rentenmark zu gewähren — gewissermaßen als Entgelt für das verliehene Notenausgaberecht. Ergänzt wurde die Reform durch devisenpolitische Maßnahmen und dadurch, daß die Kreditgabe der Reichsbank von Anfang November ab vollständig auf Gold umgestellt (Valorisierungsklausel!) und zugleich — vor allem geschah dies im April 1924 — stark eingeschränkt wurde, um eine neue Inflation von dieser Seite her zu verhindern. Eine längst erwartete und nötige Maßnahme des im November 1923 bestellten Reichswährungskommissars Dr. Schacht!

Schält man den Grundgedanken der Währungsreform heraus, so läßt er sich in folgende Worte kleiden:

Der auf Grund unabwendbarer, mehr äußerer Umstände und infolge der eingeschlagenen Finanzpolitik des Reiches in den verstrichenen fünf Jahren erklärlicherweise fast bis auf Null gesunkene Kredit der Reichsregierung als solcher und damit auch der Reichsbank wurde ersetzt durch den Kredit der deutschen Privatwirtschaft und das Vertrauen auf ihre Ehrlichkeit und Leistungsfähigkeit. Dies mußte geschehen, denn ohne Kredit, ohne Vertrauen in das Reformunternehmen und seine Unternehmer von Seiten der deutschen Staatsbürger und auch des Auslandes konnte an eine Währungsreform überhaupt nicht herangegangen werden, da sich in dem Kurs einer Währungseinheit, in seiner Festigkeit und seinen Schwankungen nicht nur äußere wirtschaftliche Erscheinungen und Vorgänge ausdrücken, sondern der Wechselkurs auch durch rein psychologische Momente stark beeinflußt wird, gegen die lediglich technische Maßnahmen wirkungslos sein können. So gab man also endgültig die Versuche auf, durch Vorgehen der Reichsregierung die Währung des Reiches zu stabilisieren, und gab dafür der deut-

schen Privatwirtschaft die Möglichkeit, ein allgemeines, wertbeständiges Zahlungsmittel zu schaffen, an dem das Reich Halt zur Ordnung seiner Finanzen finden sollte, und an dem sich die Stabilität der eigentlichen Reichswährung gewissermaßen emporranken sollte. Es handelte sich also um einen Verzicht des kreditlosen Staates auf die Schöpfung von Zahlungsmitteln zugunsten der kreditgenießenden Privatwirtschaft.

Daß dieser Weg angesichts der Zustände in Deutschland im Herbst 1923 kein schlecht gewählter, ja wahrscheinlich der einzig gangbare war, beweisen die Ereignisse zur Genüge. Die Rentenmark hatte in der Zeit ihres Bestehens sozusagen keine Wertveränderungen zu erleiden gehabt und die Papiermark, das Währungsgeld, hatte zwar nach der Herausgabe der Rentenmark auf den internationalen Devisenmärkten noch einige erhebliche Schwankungen zu verzeichnen, — die dem New-Yorker Markkurs entsprechende Dollarparität betrug in der Zeit vom 19. November bis 3. Dezember in Billionen Mark: 5,0; 5,0; 8,3; 7,1; 7,1; 6,7 und 4,2 — aber ab 3. Dezember war auch die Stabilität der Papiermark erreicht in der Weise: 1 Billion Papiermark = 1 Goldmark = 1 Rentenmark. Dieses Verhältnis war durch den Berliner Einheitskurs bereits am 20. November hergestellt und von da ab gehalten worden. Die so plötzlich aus eigener Kraft heraus erreichte Stabilität nach der maßlosesten Währungskatastrophe, die die Weltgeschichte überhaupt aufzuweisen hat, wurde von ganz Deutschland, aber auch vom Ausland fast als ein Wunder empfunden.

VIII. Die Finanzreform zum Ausgleich des Reichsbudgets.

Vorläufige Stabilisierung der Währung durch Schaffung der Rentenmark und die Verpflichtung des Reiches, keinen Kredit bei der Reichsbank mittels diskontierter Schatzanweisungen aufzunehmen, bedeuteten nur den ersten Schritt aus den finanziellen Wirrnissen. Ein weiterer harrte noch seiner dringenden Erledigung, ein mindestens ebenso schwieriger, nämlich den Ausgleich zu erreichen zwischen Einnahmen und Ausgaben des Reiches mit dem gewährten Kredit und noch mehr nach Erschöpfung des Kredites, nach der die Gewährung weiterer Kredite nicht zu erwarten war. Stellten die währungspolitischen Maßnahmen schon große Anforderungen an Regierung, Wirtschaft und Volk, so in noch viel höherem Maße die finanzpolitischen Anstrengungen zur Erhaltung der Stabilität. Der ohnehin aus zwingenden Gründen der Währungspolitik beängstigend niedrig gehaltene Kredit von 1,2 Milliarden RM. – 200 Millionen RM. mußten davon zur Konsolidierung der schwebenden Schuld verwendet werden[10]) — ging infolge der Ausgaben für die Ankurbelung des Wirtschaftslebens an der Ruhr, unerwarteter Anforderungen für die Erwerbslosenfürsorge und besonders der hohen Besatzungskosten erschreckend

[10]) vgl. J. Schoenthal, a. a. O. S. 16.

schnell zu Ende. Die Reichsregierung mußte mit allen Mitteln bereits für Anfang Januar 1924 die Deckung der Ausgaben durch Steuereinnahmen zu erreichen suchen [11]). Um den unbedingt nötigen Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen zu erreichen, standen dem Reich zwei Wege zur Verfügung: zunächst der der Ausgabenbeschränkung und sodann der der Einnahmenerhöhung. Mit der Benutzung eines Weges allein wäre das Ziel nicht zu erreichen gewesen. Beide mußten eingeschlagen werden, um das Mißverhältnis, wie es im ersten Halbjahr 1923 geherrscht hatte, daß nur 17 % der Ausgaben durch Steuereinnahmen gedeckt werden konnten, oder zu beseitigen, wie es im ersten Halbjahr 1923 geherrscht hatte, als nur 17% der Ausgaben durch Steuereinnahmen gedeckt werden konnten, oder wie es in der dritten Novemberdekade 1923 herrschte, als durch Steuereinnahmen nur 2,3 % der Ausgaben beglichen werden konnten [12]).

Das Mittel, durch Sparmaßnahmen, d. h. durch Ausgabeneinschränkung, aus dem finanziellen Chaos herauszukommen, war trotz der bereits Ende 1922 erfolgten Ernennung des Präsidenten des Rechnungshofes Saemisch zum Reichssparkommissar seit Ausbruch der Revolution, wie bereits bemerkt, in keiner nennenswerten Weise ausgenutzt worden. Ob das Reich in den Zeiten finanzieller Not durch Übernahme neuer, sozusagen luxuriöser Aufgaben und damit großer Ausgaben einen schweren finanzpolitischen Fehler begangen hatte [13]), oder ob überhaupt die Ausgaben des Reiches als Ganzes in den letzten fünf Jahren wesentlich hätten herabgesetzt werden können [14]), darüber sind die verschiedensten und widersprechendsten Urteile laut geworden, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Unter den inzwischen eingetretenen Umständen war aber die Notwendigkeit von einschneidenden Sparmaßnahmen offensichtlich. Sie wurden naturgemäß da angesetzt, wo der größte finanzielle Erfolg zu erhoffen war, also bei den Personalausgaben [15]) (Verminderung um ca. 10 % der jährlichen Gesamtpersonalausgaben durch einen Abbau teilweise bis zu 25 % der zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten) und bei dem Verwaltungsapparat, mit dessen nötig gewordener Vereinfachung eine Verwaltungsabbaukommission und die Landesfinanzamtspräsidenten betraut wurden. Daneben wurde eine starke Ausgabeneinschränkung dadurch erreicht, daß das Reich seine Verpflichtungen gegenüber seinen eigenen Staatsbürgern aufhob und die Zahlungen an die durch den Friedensvertrag und durch ähnliche Abmachungen Geschädigten, wie auch an die für feindliche

[11]) vgl. Reichsfinanzminister Dr. Luther, Feste Mark — solide Wirtschaft, Berlin 1924, S. 9.

[12]) vgl. Wirtschaftskurve der Frankfurter Zeitung 1923, III. IV.

[13]) vgl. Jessen, Die deutsche Finanzwirrnis, Berlin 1924, S. 8 ff. und S. 24.

[14]) vgl. Moulton u. Guire, Deutschlands Zahlungsfähigkeit, Berlin 1924, S. 148 ff.

[15]) Vo. z. Herabminderung der Personalausgaben des Reiches vom 27. Okt. 1923 (RGBl. I. S. 999).

Forderungen arbeitenden Unternehmen stark verminderte oder völlig einstellte [16]). Flüchtlingsfürsorge, Erwerbslosenunterstützung [17]) und Zahlungen für kulturelle Zwecke wurden ebenfalls wesentlich herabgesetzt, wie überhaupt alle irgendwie ersparbaren Ausgaben im Reichshaushalt. Obwohl es sich hier um eine Art Teilkonkurs des Reiches handelte, der vielerorts zu unglaublichen Härten und großen Ungerechtigkeiten führte, konnte und durfte das Reich auch vor diesem Schritt nicht zurückschrecken, da die benötigten Summen — hunderte von Millionen! — durch Einnahmen überhaupt nicht aufgebracht werden konnten und der Ausgleich des Budgets zur Lebensfrage des Reiches geworden war. Daß bei der ungeheuren Menge der Verpflichtungen des Reiches, sowie auch bei der nötigen Eile, mit der alle diese Maßnahmen durchgeführt werden mußten, auch manche Schritte der Reichsregierung fehlerhaft oder zwecklos getan wurden, andere aber, die möglich und erfolgversprechend gewesen wären, unterlassen wurden, ist wohl erklärlich; doch darüber dürfen nicht die Notwendigkeit, Schwierigkeit und schließlich der Erfolg der Maßnahmen vergessen werden.

Wie schon erwähnt, mußte die Reichsregierung, um den Ausgleich des Reichshaushaltes und damit die Erhaltung der Währungsstabilität zu erreichen, auch zu Maßnahmen auf der Einnahmeseite schreiten. Daß ihr hierbei nicht unbegrenzte Möglichkeiten zur Verfügung standen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Die deutsche Volkswirtschaft hatte im Weltkrieg und vollends in dem mit dem sog. Friedensschluß begonnenen Vernichtungskrieg gegen die deutsche Wirtschaft zu viele Verluste erlitten, als daß sie einen durchaus sicheren und soliden Unterbau für geordnete Reichsfinanzen hätte bilden können. Zudem hatte das Reich selbst aus mehr oder minder zwingenden Gründen der Wirtschaft durch seine Finanzpolitik ungeheure Summen in zum Teil unwirtschaftlicher Weise entzogen. Vor allem waren allein durch die Notenpresse und den Währungsverfall in ungerechtester Verteilung dem deutschen Markt in $4^1/_2$ Jahren nicht weniger als 30 Milliarden GM. oder das 15fache der steuerlichen Reichsfriedenseinnahmen entzogen worden [18]), ohne daß sich die Wirtschaft in irgendeiner Weise wehren konnte. Wenn also die Reichsregierung zur Erfüllung ihrer gewiß nicht leichten Aufgabe, der Ordnung des finanziellen Chaos, eine Erhöhung der Reichseinnahmen aus Steuern und Abgaben erstreben mußte, so war es auch ihre Pflicht, hierbei auf die Lebensfähigkeit

---

[16]) Reichsentlastungsgesetz vom 4. April 1923 (RGBl. I. S. 305). Vo. über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 4. Okt. 1923 (RGBl. I. S. 1010). Vo. über Einschränkung von Entschädigungszahlungen außerhalb des Reichsentlastungsgesetzes vom 24. Okt. 1923 (S. 1025). Vo. zur Änderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dez. 1923 (RGBl. I. S. 1193).

[17]) Vo. vom 13. Okt. 1923 (RGBl. I. S. 946) und Vo. vom 15. Okt. 1923 (RGBl. I. S. 984).

[18]) vgl. Jessen, Die deutsche Finanzwirrnis, Berlin 1924, S. 26.

des überdies noch durch die unvermeidliche Stabilisierungskrisis bedrückten Wirtschaftslebens vollste Rücksicht zu nehmen. Mit einer völligen Erdrosselung desselben wäre dem Reich und seinen Finanzen am wenigsten gedient gewesen. Allerdings brachte es die Notwendigkeit, nach Stillegung der Notenpresse sofort Einnahmen in die Reichskassen in nicht geringer Höhe fließen zu machen, mit sich, daß die Reichsregierung „zunächst noch sehenden Auges in ihrer Steuerpolitik Dinge tun mußte, die volkswirtschaftlich und sozial unrichtig waren" [19]) — zum Teil wenigstens, aber eine Rücksichtnahme auf diese Teilgebiete wäre in volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht die falscheste Politik gewesen. Vor allem galt es nunmehr, die Lehren, die das Reich aus den Wechselwirkungen von Besteuerung und Geldentwertung gezogen hatte, bei der Auswahl der Besteuerungsarten und der Steuererhebungsformen in vollem Maße auszunutzen und ein Steuersystem zu schaffen, das, wenn auch roh und den Forderungen der Finanzwissenschaft nicht voll entsprechend, am geeignetsten war, sich den durch die Geldentwertung hervorgerufenen Zuständen anzupassen und die letzten Folgerungen aus dem offensichtlichen Zusammenbruch der Währung zu ziehen.

Die Verwendung der wertbeständigen Rechnungseinheit „Goldmark" bei Entrichtung der im Jahre 1923 entstandenen steuerrechtlichen Schulden wurde endlich durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren vom 11./18. Oktober 1923 (RGBl. I. S. 939/979) erreicht. Großhandel und Industrie waren bereits im ersten Halbjahr 1923 dazu übergegangen, den für eine geordnete Geschäftsführung unbrauchbar gewordenen Wertmesser „Papiermark" mit der wertbeständigen Geldrechnungseinheit „Goldmark" zu vertauschen, die über die Einführung einer auf Indexzahlen beruhenden Anpassung der Arbeitslöhne an den jeweiligen Geldstand auch der Kleinhandel und die gesamte Wirtschaft bereits seit etwa August-September 1923 angenommen hatte, um sich vor Geldentwertungsverlusten nach Möglichkeit zu schützen. Der anfänglich vielleicht zu Recht bestehende Widerstand der Reichsregierung gegen Einführung dieses Verfahrens in der Reichsfinanzverwaltung entbehrte nunmehr also jeglicher Unterlagen und wäre sinnlos gewesen. Durch diesen Schritt wurden endgültig die Verluste des Reiches infolge der Geldentwertung in den Zeiträumen der Entstehung der Steuerpflicht und der Veranlagung, zwischen der Veranlagung und dem Zahlungstermin, und schließlich zwischen dem Zahlungstermin und der tatsächlichen Zahlung ausgeschaltet und damit auch der ausgesprochene Anreiz zur Verzögerung der Steuerentrichtung, gegen den auch die Einforderung von Zuschlägen und Steuerzinsen nicht hinreichend wirksam waren, aufgehoben.

---

[19]) vgl. Luther, Feste Mark — solide Wirtschaft, Berlin 1924, S. 26.

War mit der Aufwertungsverordnung die Abstellung entstandener Steuerschulden auf Gold erfolgt, so mußte nunmehr auch die Umstellung der Steuergesetze selbst auf Gold für die noch entstehenden Steuerschulden erfolgen. Dem stand seit Einführung eines goldwerten allgemeinen Zahlungsmittels, der Rentenmark, nichts im Wege. Die Reichsregierung begann hiermit in den Monaten November und Dezember, der größeren Einfachheit halber nur bei den Aufwandssteuern, vor allem, da ja die Aufwandssteuern ihrem Charakter nach noch am geeignetsten waren, dem Reich schnell Einkünfte zukommen zu lassen. Hiermit wurde eine Erhöhung einzelner Steuern verbunden. Die Belastung des Rübenzuckers wurde von etwa 15 % auf etwa 35 % des Herstellerpreises (Vorkriegsbelastung etwa 56—60 %!), die Belastung des Salzes von 19 % auf 45 % des Großhandelspreises und die Belastung der Zündwaren von 20 % auf 60 % des Herstellerverkaufspreises (Vorkriegsbelastung etwa 90 %!) erhöht. Auch die Spielkartensteuer erfuhr eine Verschärfung. Sonstige wesentliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Andererseits mußte allerdings einer der Hauptpfeiler des ganzen Reichssteuersystems, die Kohlensteuer, trotz der finanziellen Not des Reiches Mitte Oktober aufgehoben werden[20]). Die Hauptdaseinsberechtigung dieser Steuer: der Umstand, daß in der Zeit des Währungsverfalls die innerdeutschen Kohlenpreise sich teilweise erheblich unter dem Weltmarktniveau bewegten, war durch die besonders erschwerenden Umstände, unter denen der deutsche Kohlenbergbau arbeiten mußte, und die größtenteils mit dem Ruhreinbruch in Zusammenhang standen, weggefallen. Die innerdeutschen Kohlenpreise lagen nunmehr größtenteils über dem Weltmarktniveau.

Die Umstellung auf Goldmarkgrundlage war sodann auch bei den Steuern vom Vermögen und Einkommen vorzunehmen. Aber das Problem, für diese Steuern die Folgerungen aus dem vollständig gewordenen Zusammenbruch der Reichswährung zu ziehen und trotz Rücksichtnahme auf die bestehende, krisenhafte Wirtschaftslage auch und gerade diese Steuern alsbald möglichst ertragreich zu gestalten, war mit weit größeren Schwierigkeiten steuerpolitischer wie rein technischer Art verbunden, als dies bei den erstgenannten Aufwandsteuern der Fall war. Die Reichsregierung hatte alle vorzunehmenden Finanznotmaßnahmen betreffs der Steuern vom Einkommen und Vermögen, der Vermögensverkehrssteuern und des Finanzausgleiches in einer einzigen Steuernotverordnung ausgearbeitet und Ende November 1923 fertiggestellt. Da sich jedoch die Verabschiedung dieser Verordnung infolge der erwähnten parlamentarischen Schwierigkeiten und des Kabinettswechsels verzögerte, andererseits aber die Reichskredite bei der Rentenbank zu erschöpfen drohten, und sich das Reich neue Einnahmen sofort beschaffen mußte, wurde ein Teil des Gesamtentwurfes als „Erste Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923" (RGBl. I. S. 1177) vorweg

---

[20]) Vo. vom 13. Okt. 1923 (RGBl. I. S. 945).

verkündet, um die Abschlußzahlung für die Rhein-Ruhr-Abgabe sofort einzufordern und die Umsatzsteuervorauszahlungen den Verhältnissen entsprechend zu regeln. In einer zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. I. S. 1205) wurde sodann die gesetzliche Unterlage für die nötigen Finanznotmaßnahmen betreffs der Steuern auf Vermögen und Einkommen und der Vermögensverkehrssteuern geschaffen, während die Probleme des Finanzausgleichs, der Aufwertung und der Inflationsgewinnbesteuerung erst in einer dritten Notverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I. S. 74) — die Verhandlungen der Reichsregierung mit den Ländern hatten sich wegen der Ungewöhnlichkeit und Schwierigkeit der Materie wider Erwarten lang ausgedehnt — zu lösen versucht wurde.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hätte das im Jahre 1923 bezogene Einkommen Anfang des Jahres 1924 veranlagt werden müssen, und nach dieser Veranlagung hätte unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlung die Einkommensteuer für 1923 festgestellt und eingefordert werden sollen. Die Einkommensteuer für 1923 hätte sodann auch als Unterlage für die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 1924 im Laufe dieses Jahres gedient. Die Ausführung dieses Verfahrens scheiterte jedoch an der Unmöglichkeit, das im Jahre 1923 bezogene Einkommen — der Dollar hatte in diesem Jahre zwischen 7000 und 4 Billionen Mark geschwankt — zuverlässig zu ermitteln, wie überhaupt an den des öfteren angeführten Widerständen, die die Einkommensteuer mehr als jede andere Steuer der Anpassung an eine stark schwankende Währung entgegengestellt. Daher verzichtete die zweite Steuernotverordnung [21]) auf eine Veranlagung des im Jahre 1923 bezogenen Einkommens völlig und sah erst wieder die Veranlagung des Einkommens vom Jahre 1924 im Jahre 1925 vor. Die Einkommensteuerschuld 1923 sollte mit den Vorauszahlungen (25. II. und 15. V. nicht erhöht, 25. VIII. das 400fache und 5. X. das 30000fache) mit den Steuerabzügen und mit einer nur von den den erhöhten Vorauszahlungen unterliegenden Steuerpflichtigen geforderten „Abschlußzahlung" in Höhe von 0,4G.M. — wenn der Feststellung des Einkommens 1922 ein vor dem 1. Juli 1922 abgeschlossenes Wirtschaftsjahr zugrunde gelegt worden war, in Höhe von 1,6 G.M. — für je 1000 Papiermark der Einkommensteuerschuld 1922 als abgegolten anzusehen sein.

Für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924, auf die der finanziellen Not wegen nicht verzichtet werden konnte, griff der Gesetzgeber zu einem Notbehelf, der von einer Anknüpfung der Vorauszahlungen an das individuelle Gesamteinkommen völlig absah, dafür aber nach gänzlich neuen Grundsätzen eine Reihe solcher einführte, die nach den Erträgen der verschiedenen Einkommensquellen — abermalige Annäherung an die Quellentheorie! — bemessen werden sollten, um sie einfach, schnell und

[21]) vgl. Dr. Koppe, Die Steuernotverordnungen, Berlin 1924.

ertragreich zu gestalten, ohne Finanzbehörden wie Steuerpflichtige mit neuen schwierigen Aufgaben zu belasten. Mit dieser Art der Vorauszahlungen, die stark den Charakter von Objektsteuern trugen, suchte der Gesetzgeber die diesen Steuern besonders in Geldentwertungszeiten eigenen Vorteile zu nützen und die mit der Einkommensteuer gemachten schlechten Erfahrungen zu umgehen. Für die verschiedenen Einkommensteuerarten, oder besser Ertragsquellen — die Verordnung nannte 5 Gruppen — wurden verschiedene Vorauszahlungsmaßstäbe gewählt, s. 1. der revidierte Wehrbeitragswert bezw. neue Vermögenssteuerwert bei Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz, 2. die Roheinnahmen bei gewerblichen Einkommen, einerlei ob von physischen Personen oder Körperschaften, 3. der Überschuß der Einnahmen über die eigentlichen Werbungskosten beim Einkommen des Vermieters, des Verpächters und aus freien Berufen, während 4. und 5. das Einkommen aus Arbeitslohn und Kapitalertrag soweit irgend möglich an der Quelle erfaßt wurde, ähnlich wie dies bisher im Einkommensteuergesetz und im Kapitalertragsteuergesetz geregelt worden war. Als gänzlich neues Moment für die Einkommenbesteuerung im Reich wurden als Bemessungsgrundlage Aufwand und Verbrauch des Steuerpflichtigen in Fällen, wo dies den Finanzämtern ratsam und nötig erschien, herangezogen, ein Schritt, zu dem der Gesetzgeber durch die stark gesunkene Steuermoral und den oft offensichtlichen Widerspruch zwischen Steuerleistung und Leistungsfähigkeit getrieben wurde. Die Einkommensteuer wurde also in eine Reihe vierteljährlich zahlbarer Objektsteuern aufgelöst und hierbei den Finanzämtern, wie überhaupt in dem Sanierungswerk, eine größere Verantwortung aufgebürdet, um die individuellen Verhältnisse nach freiem Ermessen zu berücksichtigen. Eine andere genauere Regelung hätte wohl unter den obwaltenden Umständen kaum getroffen werden können. Sie hätte gegen die erstrebte Vereinfachung im Besteuerungsverfahren und Entlastung der Finanzämter gewirkt und schwerlich einen höheren Reinertrag geliefert. Freilich konnten im Hinblick auf Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung gegen die Methode Einwendungen erhoben werden, aber die außerordentlichen Verhältnisse zwangen zu diesem Schritt, der zudem in seinem Charakter als lediglich kurzfristiges Provisorium zu rechtfertigen war.

Auch die Körperschaftsteuerschuld für das Geschäftsjahr 1923 ließ die Verordnung mit den geleisteten Vorauszahlungen und einer ebenfalls an die Einkommensteuer von 1922 anknüpfenden auf Gold abgestellte Abschlußzahlung als abgegolten gelten. Für das Jahr 1924 wurde die alte Körperschaftssteuer außer Geltung gesetzt. Statt dessen wurden im Rahmen der zweiten Gruppe von Einkommensteuerarten: Einkommen aus Gewerbebetrieb, Vorauszahlungen und als Ersatz für den Ausfall der besonderen Körperschaftssteuer von den ausgeschütteten Gewinnbeträgen (Dividendensteuer in Höhe von 25 %) der Steuerabzug vom Kapitalertrag gefordert.

Die Veranlagung und Erhebung der Vermögensteuer für das Steuerjahr 1923 war bereits auf Grund der Aufwertungsverordnung vom 11. Oktober 1923 als zu kostspielig und als gänzlich unlohnend eingestellt worden. Die zweite Steuernotverordnung nahm sodann eine Neuregelung der Vermögensteuer vor, die jedoch lediglich ein durch die Not der Reichsfinanzen beeinflußtes Provisorium für das Steuerjahr 1924 bedeutete. Da eine völlig neue Ermittlung des Goldmarkwertes aller Vermögen für den 31. Dezember 1923 ungeheuer viel Arbeit für die Behörden verursacht hätte, an der zu sparen mit Recht Grundsatz der damaligen Steuerpolitik war, und außerdem für einen Zeitpunkt, der im Anfang des Überganges zu einer wertbeständigen Währung lag, doch nur zu äußerst unsicheren Ergebnissen geführt hätte, knüpfte die Verordnung zur Bewertung des Grundvermögens und Anlagekapitals an die eventuell zu korrigierenden Vorkriegswerte (Wehrbeitragswert und Beschaffungswert am Wehrbeitragsstichtag: 31. Dez. 1913) an. Im übrigen war für die Wertermittlung von einer Vermögensteuerbilanz auf Goldbasis auszugehen, wobei zur Verminderung der Doppelbesteuerung Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften in der Hand des Besitzers nur mit der Hälfte anzusetzen waren. Im Aufbau des Tarifes hatte der Gesetzgeber zur Vereinfachung die Durchstaffelung aufgegeben und in indirekter Progression die Sätze von 3 bis 7,5% festgesetzt, die, bemerkenswerterweise nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen in gleicher Weise Geltung hatten.

Die letzten Raten der Rhein-Ruhr-Abgabe und der Brotversorgungsabgabe wurden in valorisierter Form und zum Teil beschleunigt erhoben, während die Abgabe der Betriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1924 — ihr Geltungsbereich hätte sich noch auf zwei Monate erstreckt — aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wurde.

Für die Erbschaftssteuer brachte die zweite Steuernotverordnung eine Reihe materieller Änderungen. Der Tarif — seit 1922 ein Stufentarif mit Grenzberichtigung — der durch die Verordnung nunmehr auf Goldmark eingestellt wurde, blieb seinem Aufbau nach — Berücksichtigung des Verwandschaftsverhältnisses und der Höhe des Erbanfalls — der gleiche, jedoch wurden die Sätze in der ersten Klasse von 3,5 auf 2 und in der zweiten Klasse von 5 auf 4 % ermäßigt. Die Höchstgrenze der Steuersätze in dem Fünffachen der Anfangssätze für jede Klasse wurde beibehalten. Die Einteilung der Verwandschaftsverhältnisse in 5 Klassen erfuhr nur durch Verschiebung einzelner Verhältnisse in andere Klassen (Adoptivkinder von der 4. in die 1. Klasse und Stiefeltern von der 4. in die 3. Klasse) einige Änderungen. Völlig aufgegeben wurde von der Verordnung die Berücksichtigung des Eigenvermögens des Erben bezw. Beschenkten in Form eines progressiven Zuschlags zum Steuerbetrag. Freigrenzen und Bewertungsvorschriften wurden den stabilisierten Verhältnissen entsprechend festgesetzt.

Wegen der finanziellen Not des Reiches wurde ferner die allgemeine Umsatzsteuer als eine der ertragreichsten Steuern des ganzen Steuersystems für die Umsätze des Kalenderjahres 1924 auf $2^1/_2$ % erhöht, was noch als eine wirtschaftlich tragbare Belastung angesehen wurde.

Die Vermögensverkehrsteuern wurden auf Goldmarkbasis umgestellt, und außerdem wurde eine neue Reichssteuer auf die Börsenzulassung und den Börsenbesuch angekündigt und später durch die Börsensteuerverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I. S. 113) in Kraft gesetzt.

Auch die Kraftfahrzeugsteuer wurde auf Gold umgestellt und gleichzeitig ihre Sätze um das $1^1/_2$fache bei Lastwagen und bei Personenwagen um das 3fache erhöht.

Wie schon erwähnt, hatte die Reichsregierung einen Weg zur Regelung des Finanzausgleichs in einer dritten Steuernotverordnung[22]) eingeschlagen, die wegen der bedingten langwierigen Beratungen und Erwägungen über diese ungewöhnlich schwierige Materie erst am 14. Februar 1924 erging und dann auch nicht, weil die Reichsregierung eine durchaus befriedigende Lösung gefunden zu haben glaubte, sondern weil sie einen Schritt in dieser Richtung, und wäre es auch nicht der beste, zur Sicherung des Sanierungswerkes tun zu müssen glaubte, ihr aber am 15. Februar durch Ablauf des Ermächtigungsgesetzes die nötige Handlungsfreiheit verloren gegangen wäre.

Bei der Ausschau nach neuen Steuerquellen, für das Reich oder für die Länder und Gemeinden, deren Ausgaben das Reich zum größten Teil (Besoldungszuschüsse!) tragen mußte, konnte die Reichsregierung angesichts der ohnehin schon unwirtschaftlich hohen steuerlichen Belastung kein anderes Mittel finden als die Besteuerung der sog. Inflationsgewinne. Den Nutzen, den manche Kreise des deutschen Volkes aus dem allgemeinen Elend des Währungsverfalls zu ziehen wußten, oder der ihnen ohne ihr Zutun sozusagen in den Schoß gefallen war, auf dem Wege der Besteuerung dem Wohl der Allgemeinheit zuzuführen, erschien nur gerecht und billig und wurde auch aus fiskalischen Gründen allgemein empfohlen. Nun mußte aber eine allgemeine Besteuerung der Inflationsgewinne auf derartige technische Schwierigkeiten stoßen, daß eine Durchführung derselben, vor allem eine finanziell ertragreiche, zur Unmöglichkeit wurde. Hier konnte nur ein Mittel, ein allerdings etwas grobes und in seiner Wirkung begrenztes herangenommen werden, das der Besteuerung nach einem augenfälligen, ungewöhnlich großen Aufwand gegenüber dem früheren Aufwand oder im Vergleich zum Betrag der geleisteten Steuerzahlungen,

---

[22]) vgl. Kommentar zur dritten Steuernotverordnung, Herausg. Schiffer. Berlin 1924.
1. Heft von Osc. Mügel,
2. Heft von V. Marcull,
3. Heft von E. Pape.

wie es teilweise die zweite Steuernotverordnung gebracht hatte. Mußte also auf eine allgemeine, allen Anforderungen gerecht werdende Besteuerung der Inflationsgewinne wegen Undurchführbarkeit verzichtet werden, so ließen sich doch an eine Reihe von Einzelvorgängen im Wirtschaftsleben, die sich nicht verheimlichen ließen und in gewissem Sinne Ursache oder Wirkung von Inflationsgewinnen waren, Steuern anknüpfen. So brachten die auf Reichswährung lautenden privaten Schuldverhältnisse und Rechtsverhältnisse, die vor Beginn des Währungsverfalls oder auch während seines Bestehens begründet worden waren, dem Schuldner durch die Möglichkeit der Schuldrückzahlung in entwertetem Geld, also in stark dezimierter oder fast völlig vernichteter Wertform einen ungerechtfertigten Gewinn, an dem das Reich gerechterweise sehr wohl teilnehmen konnte. Andererseits brachte dieser Zustand allerdings auch dem Gläubiger einen ebenso ungerechtfertigten Verlust. Nun waren naturgemäß die Stimmen der so vielfach berührten Interessenten, die das Verhüten des Schadens der einen Partei zugunsten der anderen forderten, bereits kurz nach Beginn des Währungsverfalls in die Öffentlichkeit gedrungen und wurden nunmehr mit immer größerem Nachdruck zu einer fast allgemeinen Forderung. Die Reichsregierung hatte sich jedoch konstant geweigert, irgendwelche Schritte in dieser Richtung durch Gesetzesverkündung, die mit der Vorbedingung, dem Satz „Mark = Mark" hätten brechen müssen, zu unternehmen — auf die Beweggründe kann hier nicht eingegangen werden —, aber das Reichsgericht (V. Zivilsenat) hatte sich in seiner bekannten Entscheidung vom 28. November 1923 entschlossen, die Rechtslage dahin zu erläutern, daß das jeweilige Verhältnis nicht durch Zahlung der Schuld zum Nennbetrag gelöst werden konnte, sondern daß nach den Gesichtspunkten von Treu und Glauben (BGB. § 242) ein billiger, jeweils festzustellender Ausgleich der Interessen des Gläubigers und des Schuldners herbeizuführen sei. Interessenausgleich auf Grund der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit! — Damit war eine den privaten Interessen beider Teile wohl genügende Lösung gegeben, die einen Mittelweg einschlug zwischen dem einen Extrem: Rückzahlung des Schuldbetrages in voller, auf Goldmark berechneter Aufwertung, die wohl in den meisten Fällen völlig unmöglich und von katastrophalen Folgen begleitet gewesen wäre, und dem anderen Extrem, das den Gewinn des Schuldners als einen solchen berechtigter und erfolgreicher Spekulationen und den Verlust des Gläubigers als einen solchen dummer und ungeschickter Spekulation hinstellte und damit jegliche Aufwertung der Schuldsumme auf ihren ursprünglichen Wert oder Teile davon als unbegründet ablehnte[23]), was jedoch als unbillig und hart und auch gegen eine gesunde Sozialpolitik verstoßend erscheinen mußte. Auf

[23]) vgl. Mügel, Geldentwertung und Hypotheken. Berlin 1924. S. 4/5.

das Urteil des Reichsgerichts als endgültige Lösung glaubte jedoch die Reichsregierung nicht eingehen zu können und wohl mit Recht, da noch andere wichtigere Interessen auf dem Spiele standen als lediglich die der Gläubiger und Schuldner der privaten Schuldverhältnisse [24]). Zunächst erforderten volkswirtschaftliche Erwägungen, vor allen Dingen der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, daß Klarheit über das Maß der Gläubigerforderungen und der Belastung der Schuldner hergestellt wurde, die nicht durch endlose Prozesse und Berufungen getrübt werden durfte. Unklarheit über diese Dinge hätte in der ganzen Zeit des individuellen Ausgleichs der Parteiinteressen jeden Beteiligten, der fast immer eine Wirtschaftskraft dargestellt hätte, kreditunfähig oder kreditbeschränkt gemacht. Der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschlands konnte aber nur mit Kreditgewährung ermöglicht werden, und — das kann nicht oft genug betont werden — wurden nicht alle Maßnahmen, wirtschaftliche wie finanzpolitische und währungspolitische, mit der größtmöglichen Schnelligkeit durchgeführt, so wäre der Erfolg des Sanierungswerks zum mindesten ein sehr zweifelhafter gewesen. Es war also Klarheit über diese Frage in Form einer allgemein gültigen, sofort wirksamen Regelung herzustellen, damit der wirtschaftliche Wiederaufbau — die Grundlage der Gesundung Deutschlands! — in Angriff genommen werden konnte. Daß diese Klarheit sich nicht im Rahmen der oben genannten Extreme, volle oder gar keine Aufwertung, sozusagen erzwingen ließ, liegt wohl auf der Hand. Neben volkswirtschaftlichen Erwägungen sprachen auch noch finanzwirtschaftliche für eine baldige und abschließende Regelung der behandelten Angelegenheit. Für eine ordnungsgemäße Besteuerung von Vermögen und Einkommen war es unerläßlich, daß über das Vermögen und Einkommen des Zensiten Klarheit herrschte und es sich annähernd feststellen ließ. Und auch hier wieder: Eile tat dringend not. Das Reich mußte aus seinem Steuersystem bald so viel wie möglich schöpfen. Auslandskredite und Rentenbankkredite standen nicht zur Verfügung. Außerdem — ein Grund von sicherlich nicht geringer Bedeutung — war dem Reich und damit auch Ländern und Gemeinden als letzte Steuerquelle die der Inflationsgewinne verblieben, und diese durfte angesichts der Notlage der Reichsfinanzen nicht unbenutzt bleiben. Die Besteuerung der Inflationsgewinne, die ohnehin keine allgemeine sein konnte, sondern an Einzelvorgänge anknüpfen mußte, erforderte aber als Vorbedingung eine annähernde Sicherheit, inwieweit der Schuldner bei privaten Schuldverhältnissen wirklich Inflationsgewinnler war, was sich bei Interessenausgleich nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit schwerlich feststellen lassen würde. Dies waren die Beweggründe, die die Reichsregierung zum Erlaß der dritten

---

[24]) vgl. Luther, Feste Mark — solide Wirtschaft. Berlin 1924. S. 37 ff.

Steuernotverordnung führten und die durch keine besseren positiven Vorschläge widerlegt worden waren.

Die Verordnung bestimmte, daß Ansprüche aus den oben genannten Rechtsverhältnissen, die die Zahlung einer bestimmten, in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand hatten, soweit es sich um Vermögensanlagen (in der Verordnung namentlich aufgezählt) handelte, auf 15 % ihres Goldwertes aufgewertet werden sollten, wobei eine den Umständen entsprechende Regelung der Rückzahlung und Verzinsung getroffen wurde. Hingegen wurden Verzinsung, Einlösung und eventuelle Aufwertung von Anleihen des Reiches und der Länder und auch der Gemeinden vorbehaltlich der Bestimmungen der obersten Landesbehörden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen worden waren und auf Reichsmark lauteten, vom Gesetzgeber für undurchführbar bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen erklärt.

Mit der Regelung der Aufwertungsfrage war in gewissem Sinne die Grundlage für eine teilweise Besteuerung der Inflationsgewinne, oder wie es in der Verordnung heißt: für einen Geldentwertungsausgleich geschaffen. Einen solchen sah die Verordnung in dreifacher Form vor. Zunächst wurden solche physische und nichtphysische Personen, die zur Tilgung von Schuldverschreibungen berechtigt oder verpflichtet gewesen waren, mit einer Steuer von 2 % des um den Aufwertungsbetrag verminderten Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen, also 2 % vom reinen Inflationsgewinn des Schuldners in Höhe von 85 % des Goldmarkbetrages — begrifflich eine Vermögenssteuer — belastet, die am 1. März 1924 fällig wurde. Für den Fall der bereits getilgten Schuldverschreibungen wurde eine Erhöhung der Steuer um den Betrag, um den der Goldwert des Tilgungsbetrages hinter dem verlangten 15prozentigen Aufwertungsbetrage zurückgeblieben war, festgesetzt und dieser Zuschlag in ratenweiser Abzahlung gefordert. Bei Erwägungen über die Höhe der Steuersätze dieser durchaus berechtigten Steuer mußte vor allen Dingen die Unmöglichkeit der Aufrechnung von Vorteil und Nachteil, der dem Einzelnen aus der Geldentwertung erwachsen war, berücksichtigt und die Höhe der Steuersätze, entsprechend der abzulehnenden Gegenrechnungen, niedrig bemessen werden. Sodann wurden durch die Verordnung Vorbereitungsarbeiten zur Besteuerung des Inflationsgewinnes durch Inanspruchnahme von Krediten ohne Goldklausel während der Zeit des Währungsverfalls (Wechselkredite, Kontokorrentkredite, Lombardkredite etc.) in die Wege geleitet. Schließlich ermöglichte die Verordnung dem Reichsfinanzminister ein bedeutender Schritt weiter als bei der lediglichen Anordnung, Vorbereitungen zur Besteuerung der Kreditgewinne zu treffen — von solchen physischen und nichtphysischen Personen, die während der Zeit der Geldentwertung Notgeld ausgegeben hatten, eine Steuer auf den in Goldmark festgesetzten Gewinn der Notgeldemission bis zur Höhe von 80 % zu erheben.

Die Hauptfrage, mit der sich die dritte Steuernotverordnung zu beschäftigen hatte, war der Finanzausgleich. Die Scheidung der Aufgabenkreise zwischen Reich, Ländern und Gemeinden mußte wieder nach genauen Merkmalen erfolgen und den Ländern und Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht werden. Ihnen mußten die Erträge aus überlassenen Einnahmequellen und die Überweisungen aus Reichssteuern als einigermaßen konstante Summen wieder die ordnungsgemäße Aufstellung eines Budgets und die Führung der Finanzwirtschaft nach diesem ermöglichen. Auch das Reich mußte über seinen Bedarf und dessen Deckung wieder völlige Klarheit erlangen, die für eine geordnete Führung der Finanzwirtschaft unerläßlich ist. Willkürliche Forderungen nach Zuschüssen oder Krediten, die sich notwendigerweise in der Inflationszeit in weitgegendem Maße eingebürgert hatten, deren Notwendigkeit und Begründung sich aber nur schwer oder gar nicht feststellen ließen, hatten aus dem finanziellen Verhältnis zwischen Reich und Gliedern auszuscheiden, wozu vor allen Dingen jeglicher Anlaß für sie beseitigt werden mußte. Selbstverständlich konnte die Reichsregierung in der kurzen ihr zur Verfügung stehenden Zeit keine endgültige und befriedigende Lösung des ungeheuren hier in Betracht kommenden Fragenkomplexes finden. Ihre Aufgabe war es, wenigstens für die schwierige Zeit des Überganges zu stabilisierten Verhältnissen ein für alle Beteiligten tragbares und lebensfähiges Provisorium zu schaffen, das mit den gefährlichsten Übelständen aufräumen mußte. Daß hierbei von den Bestimmungen der Reichsverfassung abgewichen wurde, verbot das Ausmaß der gewährten Ermächtigung.

Um die Reichsfinanzen von den häufigen und nötigen Forderungen der Länder und Gemeinden zu entlasten, wurde zunächst die Ausbeutungsfähigkeit der Inflationsgewinne herangezogen und die Länder, sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechtes, auch die Gemeinden, wurden berechtigt, eine Steuer — die sogenannte Hauszinssteuer — auf den bebauten Grundbesitz zu legen, deren Maßstab die Erhöhung der Ergiebigkeit sein sollte, die in der Entwertung der auf dem bebauten Grundbesitz lastenden Schulden einerseits (beim Hauseigentümer!), in der bestehenden Zwangswirtschaft im Wohnungswesen andererseits (beim Mieter!) lag. Außer dieser Mietszinssteuer wurden die Länder noch ermächtigt, auch den unbebauten, also hauptsächlich landwirtschaftlichen Grundbesitz, sofern er mit einer auf Papiermark lautenden Hypothek, Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld entweder noch belastet war oder nach dem 1. Januar 1919 (Beginn der Inflationsperiode) belastet gewesen war, mit einer Steuer zu belegen, die ähnlich dem Geldentwertungsausgleich des Reiches zu gestalten war, und schließlich von natürlichen und juristischen Personen, die bei Holzkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften den vereinbarten Zahlungstermin nicht eingehalten oder den Kredit der Körperschaft für das Kaufgeld in Anspruch genommen hatten, eine Steuer bis zu 20 % des so erzielten Geldentwertungsgewinnes zu erheben.

Neben dieser in ihrer Bedeutung zweifelhaften Vermehrung der Landes- und Gemeindesteuern brachte die Verordnung eine Reihe Änderungen an der Beteiligung der Länder und Gemeinden an Reichssteuern. Der Anteil der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde von 75 % auf 90 % erhöht. Der Gesamtanteil der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer sollte nicht erhöht werden, sondern gleichbleiben, da aber die Steuer auf $2^1/_2$ % erhöht worden war, wurde der nominelle Anteil auf 20 % des Aufkommens festgesetzt (20 % einer $2^1/_2$ %igen Steuer = 25 % einer 2 %igen Steuer). Der reichsrechtliche Eigenanspruch der Gemeinden an der Umsatzsteuer wurde nunmehr nach dauernder Verschlechterung der Stellung der Gemeinden völlig aufgegeben und der Steueranteil nur noch den Ländern überwiesen. Die Erbschaftsteuer schied wegen technischer Schwierigkeiten aus der Reihe der Überweisungsteuern aus; dafür kam eine andere, die neue Börsensteuer, mit ihrem vollen Aufkommen hinzu. Die Verteilung des Aufkommens der Kraftfahrzeugsteuer an die Länder wurde in Höhe des ganzen Aufkommens abzüglich 4 % für Verwaltungskosten festgesetzt.

War durch diese Maßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Länder und Gemeinden erhöht worden, so konnte die Verordnung auch Vorschriften über eine neue Regelung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden bringen, die vor allen Dingen eine Entlastung der Reichsfinanzen bezweckten und den Ländern wieder einen größeren Aufgabenkreis zuwiesen. So leitete die Verordnung den schrittweisen, bis zum 1. April 1924 auszuführenden Abbau der Besoldungszuschüsse an die Länder ein, die nunmehr bei stabilisierten Währungsverhältnissen jeglicher Berechtigung entbehrten.

Mit der dritten Steuernotverordnung waren die Maßnahmen der Reichsregierung zur Stabilisierung der Währung und zum Ausgleich des Reichshaushalts, kurz das Sanierungswerk, abgeschlossen. Die ergriffenen Mittel waren in ihrer Wirkung wohl oft hart und auf Teilgebieten auch zuweilen unheilvoll; so vor allen Dingen der Beamtenabbau, die Regelung der Aufwertungsfrage und die Nichtachtung der Zahlungsverpflichtungen des Reiches seinen Staatsangehörigen gegenüber. Auch die Bestimmungen über die Einkommen- und Vermögensteuer drängen zunächst die Frage auf, ob denn dem Gesetzgeber überhaupt die Grundsätze der Gerechtigkeit und der gleichen Verteilung der Steuern, der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sowie die aus ihnen entwickelten Forderungen der Finanzwissenschaft bekannt waren. Sozialpolitische Erwägungen scheinen die Regierung in ihren Arbeiten ebenfalls nur wenig geleitet zu haben. Doch alle diese Momente, deren noch etliche angeführt werden könnten, dürfen nicht, wie es so oft geschieht, ausschlaggebend sein für die Beurteilung des Sanierungswerkes als Ganzes. Hierbei darf nicht vergessen werden: die Lage von Währung und Finanzen des Reiches,

die Lage der deutschen Volkswirtschaft und die innerpolitische Lage vor Inangriffnahme des Sanierungswerkes, alles mehr als hoffnungslos! Sollte damals eine Reform auch nur einigermaßen erfolgversprechend sein, so mußten rigorose und rücksichtslose Maßnahmen zur Anwendung gelangen. Daß die Reichsregierung diesen Weg gegangen ist, ohne auf Sonderinteressen und Parteidoktrinen zu achten, ohne vor sicherlich bedauerlichen Nebenerscheinungen zurückzuschrecken, daß sie mit klaren Augen erkannte: es geht um Sein oder Nicht-Sein ganz Deutschlands, und daß sie dann ihr bestes Können nur für das Fortbestehen Deutschlands einsetzte, ist ihr nicht hoch genug einzuschätzendes Verdienst. Besonders zu begrüßen war dieser energische und harte Schritt zur Sanierung, da ja die Politik Deutschlands und vor allem seine Finanzpolitik in den letzten Jahren an mangelnder Erkenntnis der wahren Sachlage, an allzu großer Scheu vor unliebsamen Nebenerscheinungen, wie vor Verletzung verschiedener Interessen und an „Angst vor Schlimmerem" gekrankt hatte — nicht zum Besten Deutschlands. Daß die Regierung mit Art und Aufbau ihres Sanierungswerkes, auch mit der zur Durchführung nötigen Rücksichtslosigkeit, die an sich wahrlich kein Grund zum berechtigten Tadel war, auf dem richtigen Wege zur Ordnung der Reichsfinanzen und damit auch zum Wohl von Volk und Wirtschaft war, beweist der zwar nicht leichte und bis zuletzt noch zweifelhaft erscheinende, aber doch mit Mühe erzwungene Erfolg. Wenn überhaupt, dann müßten die Gründe, welche diese Sanierungsmaßnahmen notwendig machten, die Umstände (Friedensvertrag) und die Finanzpolitik, die die Reichsfinanzen in einen solchen Zustand gebracht hatten, tadelnder Kritik unterzogen werden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das Sanierungswerk, bei dessen Beurteilung die für seine erfolgreiche Durchführung unbedingt nötige Schnelligkeit nicht vergessen werden darf, durch teilweise andere Regelungen sein Ziel in mancher Beziehung nicht besser erreicht hätte.

Über den Erfolg der rein währungspolitischen Maßnahmen wurde bereits weiter oben berichtet.

Nun die Wirkungen der Maßnahmen zum Ausgleich des Finanzhaushaltes. Die Einnahmen des Reiches in den ersten sieben Monaten 1923 waren auf durchschnittlich 88,2 Mill. Gmk. gesunken; im Oktober 1923 flossen dem Reich sogar nur noch 14,5 Mill. Gmk. zu. Infolgedessen hatte das Reich in diesem Zeitraum durch schwebende Schulden, also durch die Notenpresse, durchschnittlich 819,4 Mill Gmk. im Monat zu beschaffen. Infolge dieses Mißverhältnisses, wie der Verpflichtung des Reiches, ab 15. November 1923 die Kreditquelle der Reichsbank nicht mehr zu benutzen, und der Kleinheit des Rentenbankkredites mußte die Finanzverwaltung in die größten Schwierigkeiten gelangen. Nun war ja allerdings durch Einführung einer stabilen Währung die Voraussetzung für eine selbständige Erholung der Steuereinnahmen bis zu einem gewissen Grade gewährleistet, der andererseits allerdings auch infolge der

Währungsreform der Fortfall der Besteuerung von Geldentwertungsdifferenzen, der Kohlensteuer und der Ausfuhrabgaben und eine Verschlechterung der Wirtschaftskonjunktur entgegenstand. Es erschien zweifelhaft, ob trotz der in die Wege geleiteten Ausgabeersparnisse die selbsttätige Erholung der Steuereinnahmen mit der nötigen Schnelligkeit und dem nötigen Ausmaß vor sich gehen würde, um nach Erschöpfung der Rentenbankkredite den Ausgleich des Reichshaushalts ermöglichen zu können. Bereits Ende Dezember 1923 hatte das Reich aus den Rentenbankkrediten für den Zuschußbedarf der allgemeinen Finanzverwaltung insgesamt 656 Mill. Gmk. verbraucht. Trotz des schnellen Verbrauchs der Kredite, mit dem in diesem Umfang nicht gerechnet worden war, gelang es mit Hilfe der Aufwertungsverordnung, der drei Steuernotverordnungen und anderer, die Einnahmen des Reiches aus Steuern von 14,5 Mill. Gmk. im Oktober 1923 auf 63,2 Mill. Gmk. im November und 312,3 Mill. Gmk. im Dezember zu steigern. Von Januar 1924 ab erreichten die Einnahmen im Monatsdurchschnitt etwa $^1/_2$ Milliarde Gmk., und nach glücklicher Überwindung eines sehr heikeln Zeitraums im Februar schien der Ausgleich des Reichshaushalts fürs erste erreicht zu sein [25]).

Um ein vollständiges Bild der Reichsfinanzen nach dem Sanierungswerk zu geben, sei hier noch erwähnt, daß die Reichsschuld, soweit sie in alter Währung aufgenommen worden war, durch den Währungsverfall fast restlos getilgt war, der minimale Rest wurde durch Rentenbankkredite gelöscht. Das Reich wurde lediglich noch durch die Schuld aus den erwähnten wertbeständigen Anleihen auf Dollar- oder Goldbasis in Höhe von 742 Mill. Gmk. — die Summe wurde durch Rückkauf vor allem der kleinen Goldanleihestücke ständig verringert — belastet und durch den neu aufgenommenen Rentenbankkredit. Am 31. März 1924 belief sich der Stand der gesamten Bruttoschuld des Reiches auf 1989 Mill Gmk., der der Nettoschuld auf 1698 Mill. Gmk.[26]).

IX. Die Wendung in der Reparationspolitik.

Sollte die Gesundung Deutschlands überhaupt möglich sein, und die mühsam erreichte Ordnung der Reichsfinanzen nicht wieder zusammenbrechen, so mußte ein Verhältnis zwischen Deutschland und den Alliierten nach realen und logischen Grundsätzen geschaffen, und mit den bisherigen Methoden gebrochen werden. Es ist ohne Zweifel die Hauptursache des finanziellen Elends in Deutschland in dem außerordentlichen Druck zu sehen, den die Feindbundstaaten mit ihren Forderungen nach Reparationen, Restitutionen, Retorsionen, Besatzungsgeldern, produktiven Pfändern etc. etc. auf die Reichsfinanzen wie auf die gesamte

[25]) vgl.: Wirtschaft und Statistik. Die Hefte des ersten Vierteljahres vom Jahrg. 1924.

[26]) vergl.: Wirtschaft und Statistik a. a. O.

deutsche Volkswirtschaft ausübten. Hier mußte eine Änderung eintreten, wenn Deutschland nicht dem völligen Untergang anheimfallen sollte. Die Reichsregierung hatte bereits im Sommer 1923 (Noten vom 2. Mai und 7. Juni 1923[27]) noch einmal ihr möglichstes getan, um eine dauernde Lösung des Reparationsproblems herbeizuführen, jedoch, wie zu erwarten war, vergeblich. Damals war der Zeitpunkt dazu noch nicht gekommen. Unter der Bedingung, daß die unheilvolle Pfänder- und Sanktionspolitik Frankreichs endgültig aufgegeben würde, war die Unterbreitung der Streitfragen gemäß den Anregungen des amerikanischen Staatssekretärs Hughes vom Dezember 1922[28]) an eine von jeder politischen Einwirkung unabhängige internationale Kommission vorgeschlagen worden, deren Entscheidung anzunehmen sich die Reichsregierung von vornherein bereit erklärt hatte. Hinsichtlich der Garantiefrage war der weitgehende Vorschlag gemacht worden, daß neben den Erträgen der Zölle auf Genußmittel, der Verbrauchssteuern auf Tabak, Bier, Wein und Zucker sowie des Branntweinmonopols auch die gesamte deutsche Privatwirtschaft, Industrie, Banken, Verkehrs- und Landwirtschaft, und die mit allen Anlagen und Einrichtungen zu einem vollkommen selbständigen Unternehmen umgewandelte deutsche Reichsbahn zu speziellen Garantien herangezogen werden könnten (in Höhe von 1,2 Milliarden Goldmark jährlich)[29]). Hiermit war die Reichsregierung sogar noch über die Bestimmungen des Versailler Friedensdiktates hinausgegangen, insofern der Vertrag nur eine Haftung des Besitzes und der Einnahmequellen des Reichs und der Gliedstaaten, nicht eine der Privatwirtschaft vorsah (Art. 248!). Trotz alledem blieben die deutschen Vorschläge für Frankreich „völlig unannehmbar" und was für die Regierung entmutigend war, sie hatten auch in England und Italien „große Enttäuschung hervorgerufen" und wurden als ungenügend bezeichnet [30]). Außer einem weitschweifigen und teilweise recht erregten Notenwechsel der Alliierten untereinander [31]) erfolgte zunächst nichts auf diesen stärker wohl kaum denkbaren Beweis für den Reparationswillen Deutsch-

---

[27]) vgl.: Weißbuch, Aktenstücke zur Reparationsfrage vom 26. Dezember 1922 bis zum 7. Juni 1923, S. 8 ff. u. S. 22f.

[28]) vgl. Wingen, Fünf Jahre Reparationspolitik. Berlin 1924. S. 48 ff.

[29]) Dieses Angebot machte die Reichsregierung auf Grund einer Erklärung des Reichsverbandes der deutschen Industrie vom 27. Mai 1923, der sich später auch der Reichslandbund anschloß, wonach unter der Voraussetzung, daß das Gesamtproblem der Reparationen nach außen wie nach innen eine wirkliche Lösung erführe, die Bereitschaft zur Übernahme einer Sondergarantie bis zur Höhe von 500 Mill. G.M. auf die Dauer von 30 Jahren seitens der deutschen Industrie erklärt wurde. Hieran wurden allerdings einige Bedingungen geknüpft. (Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie vom 25. Mai 1923.)

[30]) vgl.: Weißbuch, Aktenstücke . . . . S. 13 f., 18 f. u. 20 f.

[31]) vgl.: Weißbuch. Notenwechsel der Alliierten im Anschluß an die deutschen Noten vom 2. Mai und 7. Juni 1923. Berlin 1923.

lands. Jedoch war die augenscheinliche Berechtigung der deutschen Vorschläge groß genug, um den späteren Umschwung in der Reparationspolitik im November 1923 in die Wege zu leiten und um in der Berufung des Dawes-Komitees in gewissem Sinne Beachtung zu finden.

Jedoch erst, als es beinahe schon zu spät war, als der Untergang Deutschlands und Mitteleuropas besiegelt schien, als die Folgen der sinnlosen Straf- und Diktatpolitik die Vormachtstellung ihres Hauptvertreters Frankreich in Europa untergruben und langsam beseitigten, gelang es den Vertretern einer mehr wirtschaftspolitischen Einstellung — England und Amerika — die Oberhand zu gewinnen und ihren Wünschen und Plänen Geltung zu verschaffen. Immerhin war Frankreichs Einfluß, vor allem der seines Ministerpräsidenten Poincaré, wenn auch im Schwinden begriffen, noch groß genug, um die völlige Trennung des gesamten Reparationsproblems von dem Gebiet der Politik und die Übertragung dieser Frage an einen von jeder politischen Einwirkung unabhängigen internationalen Ausschuß von Geschäftsleuten zu ihrer Lösung — von Hughes war dies vorgeschlagen worden, und Deutschland hatte sich im voraus zur Annahme einer so entstandenen Entscheidung in der Note vom 2. Mai 1923 verpflichtet — zu verhindern und somit eine endgültige Lösung des genannten Problems hinauszuschieben. Nicht ein internationales Sachverständigenkomitee sollte entscheiden, sondern ein interalliiertes unter Zuziehung amerikanischer Vertreter. Auch hatte es Poincaré noch durchzusetzen gewußt, daß es nicht in die Kompetenz des einzuberufenden Komitees fallen sollte, an dem bestehenden Recht des Versailler Diktates zu kritisieren oder hieran Änderungen zu verlangen, wie Untersuchungen anzustellen, ob überhaupt das neue Deutschland, wie es auf Grund des Diktates verstümmelt worden war, wirtschaftlich lebensfähig sei. Als dann die Reichsregierung in einer Note vom 24. Oktober 1923 an die Reaprationskommission abermals, wie schon so oft vorher, Neuregelung der Reparationsangelegenheiten auf Grund einer Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit beantragte, äußerte sich die Verschiebung der politischen Vormachtstellung in Europa insofern, als erstmalig dem deutschen Antrag entsprochen wurde und die Einberufung zweier Sachverständigenausschüsse unter angelsächsischer Führung durch Entscheidung der Repko vom 30. November 1923 erfolgte.

Der erste Sachverständigenausschuss unter dem Vorsitz des Amerikaners *Charles Gates Dawes* sollte „Mittel zum Ausgleich des Staatshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung" erwägen[32]), mit anderen Worten: er sollte einen Plan aufstellen, wie das völlig erschöpfte Deutschland wieder leistungsfähig gemacht werden könnte, prüfen, wie groß Deutschlands Leistungs-

[32]) vgl. die Sachverständigengutachten, Reinmar Hobbing, Berlin 1924, S. 13.

fähigkeit nach endgültiger Stabilisierung der Währung und Ordnung der Reichsfinanzen sein würde, und eine Methode ausfindig machen, um ein Maximum an Kriegsentschädigungszahlungen aus Deutschland gemäß seiner Leistungsfähigkeit herauszuholen.

Der zweite Ausschuß unter Vorsitz des Engländers Reginald Mac Kenna wurde mit der, man kann wohl sagen, unerfüllbaren Aufgabe betraut, die aus Deutschland abgewanderten Kapitalien zu bewerten und einen Weg für ihre Rückwanderung festzustellen, — also ein Teilgebiet in der großen Aufgabe: Prüfung der deutschen Leistungs- und Zahlungsfähigkeit.

Das erste Sachverständigenkomitee war an die ihm gestellte Aufgabe herangegangen in der — vielleicht unfreiwilligen — Auffassung, daß die bestehenden auf dem Versailler Diktat beruhenden Zustände zu Recht beständen, daß die Kriegsentschädigungsforderungen an Deutschland, die mit der unsinnigen Lüge von Deutschlands alleiniger Schuld am Kriege gedeckt wurden, nur recht und billig wären, ja daß Deutschlands finanzielle Schuld an die Alliierten eine nicht gewöhnliche wäre, „denn Deutschland hat unbedeutenden Schaden an Gebiet und wirtschaftlichen Einrichtungen erlitten, und an erster Stelle steht seine moralische Verpflichtung denen gegenüber, die so schwer durch den Krieg gelitten haben" (S. 13), daß ferner die Fragen der Neuregelung von Deutschlands widersinnig gezogenen (Oberschlesien!) geographischen Grenzen, die Fragen der Sanktionen und militärischen Besatzungen nicht berührt werden brauchten und dürften. Jedoch befaßten sich seine Mitglieder als Geschäftsleute und Wirtschaftspolitiker nur mit der technischen und nicht mit der politischen Seite des ihnen vorgelegten Problems. Nur insoweit gingen sie auf die bestehende politische Lage, auf herrschende politische Meinungen und Auffassungen der verschiedenen beteiligten Parteien ein, als „politische Rücksichten notwendig gewisse Grenzen ziehen, innerhalb deren eine Lösung gefunden werden muß, wenn sie die Möglichkeit der Annahme haben soll" (S. 13), um sich auch hierin als praktische, real kalkulierende Geschäftsleute und nicht als Utopisten zu erweisen.

Von dieser Grundeinstellung der Sachverständigen zeugte wohl durchweg das sog. Dawes-Gutachten, das die Experten nach einvierteljährlicher, zweifellos aufrichtiger und ernster Arbeit zusammengestellt hatten, und das am 9. April 1924 der Repko und der Öffentlichkeit übergeben wurde[33]).

Hinsichtlich der deutschen Währungsfrage vertrat das Gutachten die Ansicht, daß die durch Rentenbank und Sanierungswerk erreichte Stabilität, die zunächst nur als labiles Gleichgewicht an-

---

[33]) vgl. Text der Sachverständigen-Gutachten. R. Hobbing. Berlin 1924,
auch E. Respondek, Grundlagen und Kritik des Reparations-Gutachtens. Berlin 1924,
und Adolf Weber, Das Gutachten und die deutsche Volkswirtschaft, München 1924.

gesehen werden konnte, nunmehr ohne Schwierigkeiten zu einer endgültig stabilen Reichswährung gefestigt werden könnte und zwar — wie es von der Reichsregierung ja bereits geplant war — durch Errichtung einer zentralen Goldnotenbank, gleichzeitig zentrale Bankiersbank, deren Noten nach Einziehung der vielen umlaufenden Geldsorten das einzige einheitliche Papiergeld — Währungsgeld wie gesetzliches Zahlungsmittel — in Deutschland sein müßte. Leitung und Verwaltung der auch mit der einheitlichen Diskont- und Kreditpolitik betrauten Bank sollte in die Hände eines deutschen Präsidenten und eines deutschen Direktoriums gelegt werden, jedoch sollte auch noch zur Wahrung der Interessen der Gläubigernationen — das Kapital der Bank sollte zum Teil im Ausland gezeichnet werden — ein zur Hälfte aus ausländischen Mitgliedern (je ein Vertreter Englands, Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Vereinigten Staaten, der Schweiz und der Niederlande) bestehender Generalrat bestellt werden. Zur Sicherung der Stabilität — darin war der Kernpunkt des Stabilisierungsvorschlages zu sehen — wurde die Einsetzung eines ausländischen Währungskommissars, Mitglied des Generalrates, der für eine ordnungsgemäße nicht Inflation verursachende Notenausgabe zu sorgen hätte, vorgeschlagen, und die völlige Autonomie der Bank — d. h. der Ausschluß von Regierungskontrolle und -einmischung — gefordert.

Der Ausgleich des Reichshaushalts[34]) war nach Ansicht der Sachverständigen unter den Voraussetzungen, daß 1. eine stabile Währung eingesetzt würde, 2. die wirtschaftliche und steuerliche Einheit des Reiches wiederhergestellt würde und 3. der Staatshaushalt zeitweilig (etwa 2 Jahre) von Zahlungen aus dem Vertrage entlastet würde, durch alleiniges energisches Bemühen Deutschlands, d. h. durch gute Finanzpolitik der Reichsregierung zu erreichen und aufrechtzuerhalten, ohne daß die Aufnahme einer äußeren Anleihe zur Deckung von planmäßigen Fehlbeträgen, wie bei anderen Sanierungsunternehmungen, nötig gewesen wäre.

An ihre Hauptaufgabe, einen Weg zu weisen zur Ermöglichung von Reparationszahlungen ohne den Zusammenbruch Deutschlands als Endergebnis, gingen die Experten mit der klaren Erkenntnis, daß auf dem Moment des Vertrauens der Schwerpunkt läge, daß nur die Rückkehr des Vertrauens eine Gesundung Deutschlands und eine Lösung des Reparationsproblems herbeiführen könne. Nur

[34]) Bei dem in diesem Zusammenhang angestellten Studium des Reichsteuersystems kamen die Sachverständigen zwar zu einer gerechtfertigten Kritik an einer Reihe bekannter und unleugbarer Mißstände, jedoch waren sie nicht in der Lage, neue und brauchbare Vorschläge, wie z. B. zur Lösung der Probleme des Finanzausgleichs zwischen Reich und Gliedern, der Inflationsgewinnbesteuerung oder der Einkommensteuervorauszahlungen für 1924 geben zu können, für die ihnen die Reichsfinanzverwaltung gewiß sehr dankbar gewesen wäre. Die Vorzüge eines vorgeschlagenen Tabakzwischenhandelmonopols schienen die Umständlichkeit der Einführung nicht aufzuwiegen.

wenn eine „Regelung getroffen würde, die sowohl bei Deutschland, als auch bei der übrigen Welt den Glauben erweckt, daß sie auf einen beträchtlichen Zeitraum hinaus die Sicherheit verschafft, daß weder Deutschlands Finanzen noch seine auswärtigen Beziehungen durch erneute Streitigkeiten gefährdet werden", nur dann könnte ein Erfolg bei dem in Frage stehenden Unternehmen: Schuldabzahlung Deutschlands bei dauernder finanzieller Ordnung im Reich, erreicht werden.

Ohne sich bei Bemessung und Festsetzung von Deutschlands jährlichen Zahlungen an den zwar im Versailler Vertrag vorgesehenen, aber in praxi unanwendbaren „Grundsatz der angemessenen Besteuerung" [35]) zu halten, stellten die Experten lediglich allgemeine Untersuchungen über Deutschlands Leistungsfähigkeit an. Sie kamen hierbei auf Grund eines vielleicht überraschenden und die Gründlichkeit ihrer Untersuchungen in Frage stellenden Optimismus über Deutschlands wirtschaftliche Möglichkeiten zu dem Schluß, daß Deutschland aus drei Quellen: aus dem Reichshaushalt, d. h. aus dem Unterschied zwischen den Höchsteinkünften des Reiches und den Mindestausgaben für seine eigenen Bedürfnisse, 2) aus der deutschen Industrie, d. h. aus einer zu verzinsenden und zu amortisierenden hypothekarischen Belastung derselben in ähnlicher Weise, wie es das deutsche Angebot vom Juni 1923 vorgeschlagen hatte, und 3) aus der zu einem Erwerbsunternehmen mit teilweise ausländischem Kapital und somit auch mit teilweise ausländischer Verwaltung umgewandelten Reichseisenbahn, die folgenden [36]) Jahreszahlungen zu leisten in der Lage sei:

*)	Belastung d. Budgets	Zahlung aus Eisenb. Oblig.	Steuern	Industrie Oblig.	Deckung d. Anleihe	Summe
1.	—	200	—	—	800	1000
2.	—	595	250	125	250	1220
3.	110	550	290	250	—	1200
4.	500	660	290	300	—	1750
5.	1250	660	290	300	—	2500

*) 1. = 1. Jahr (1924/25), 2. = 2. Jahr (1925/26), 3. = 3. Jahr (1926/27,) 4. = 4. Jahr (1927/28), 5. = 5. Jahr (1928/29), 5. = und alle folgenden.

Als greifbares und produktives Pfand für die Erfüllung von Deutschlands Verpflichtungen schlugen die Sachverständigen die Verpfändung der Abgaben und Zölle auf Alkohol, Tabak, Bier und Zucker vor. Diese, einer Kontrollbehörde dem Kommissar für die kontrollierten Einnahmen — direkt zufließenden Einnahmen sollten weder Bemessungsgrundlage noch an und für sich Schuldab-

[35]) vgl. hierzu: W. Gerloff, Steuerbelastung und Wiedergutmachung. München 1924.

[36]) vgl. Ad. Weber, Das Gutachten der Sachverständigen und die Volkswirtschaft. München 1924, S. 15.

zahlung sein, sondern lediglich Sicherheit für die Schuldabzahlung, und ein die festen Verpflichtungen Deutschlands übersteigender Betrag mußte auf jeden Fall der Reichsregierung zur Verfügung gestellt werden, um nicht ihr Interesse an diesen Steuereinnahmen und ihr Vertrauen in die Regelung zu vermindern.

Die Sachverständigen gingen also bei der Schätzung von Summen, die sie als Kriegsentschädigungszahlungen für möglich hielten, nicht von der selbstverständlichen Forderung aus, daß die aufzubringenden und an die Alliierten auf Reparationskonto abzuführenden Gelder auf die Dauer nicht die Summen überschreiten können, die durch die Zahlungsbilanz überwiesen werden können, wenn die Stabilität der Währung und des Staatshaushalts gewahrt werden soll; sie suchten vielmehr ungeachtet des Außenhandelsproblems den in Deutschland aufzutreibenden Überschuß abzuschätzen und glaubten, dem genannten Problem könnte durch eine besonderes System der Umwandlung der von ihnen als tragbar anerkannten Lasten in eine für die Alliierten brauchbare Form und deren Überweisung genügend entsprochen werden. Sie hielten diesen Weg für die Praxis geeigneter und für einen geringeren Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Parteien; sie glaubten ferner vor allen Dingen, daß auf diese Weise den Gläubigern Deutschlands ungleich größere Werte zugeführt werden könnten, als wenn der jährliche Kriegsentschädigungsbetrag endgültig auf eine Summe festgesetzt würde, die sicherlich und ohne jeden Zweifel niedriger als der Überschuß der deutschen Zahlungsbilanz sein würde. Dieser Lösungsversuch, sämtlichen Überschuß, den die deutsche Wirtschaft über die Mindestbedürfnisse von Reich, Ländern und Gemeinden hinaus liefern könnte, als Reparationsbetrag nach Möglichkeit auszunutzen, andererseits aber durch ein besonderes Überweisungssystem Valuta- und Stabilitätsschwierigkeiten auszuschalten, muß als der Kernpunkt des Dawes-Gutachtens angesprochen werden. Nach den Vorschlägen der Sachverständigen sollte das Verfügungsrecht über Deutschlands Kriegsentschädigungszahlungen, die sämtlich an die Goldnotenbank in Berlin auf das Konto des Agenten für Reparationszahlung zu leisten wären — mit dieser Zahlung hätte Deutschlands Schuld als erledigt zu gelten — lediglich dem mit weitgehenden Rechten ausgestatteten Konvertierungs- oder Überweisungskomitee zustehen, das aus sechs von der Reparationskommission ernannten Mitgliedern (ein Amerikaner, ein Engländer, ein Belgier, ein Franzose, ein Italiener, sämtlich Fachleute in Valutafragen) bestehen, und in dem der Agent für Reparationszahlungen den Vorsitz führen sollte. Die bei der Bank eingelaufenen Reparationsgelder — mit ihnen wären zunächst die Sachlieferungen und die Abgaben auf Grund der „Reparation recovery act" an die deutschen Privatunternehmer wie auch die Besatzungskosten etc. zu begleichen — dürften nur dann in ausländische Devisen umgewandelt und überwiesen werden, wenn nach Ansicht des Konvertierungskomitees Gefahr für die deutsche Währung oder für den inter-

nationalen Devisenmarkt nicht bestünde. Während einer Gefahrzone für die deutsche Währung müßte das Komitee berechtigt sein, mit den Reparationsgeldern Obligationen und dergl. oder Waren auf den deutschen Märkten für die Alliierten aufzukaufen. Sollten die in der Bank trotz des Aufkaufrechts angesammelten, nicht übertragbaren Summen den Betrag von 5 Milliarden G.M. übersteigen, bei Beschluß der Zweidrittelmehrheit auch zu einem früheren Zeitpunkt, so müßten durch das Komitee die deutschen Jahreszahlungen solange entsprechend herabgesetzt werden, bis Übertragungen ohne Gefahr für die deutsche Währung wieder möglich geworden seien, während bei Sabotierungsmanövern seitens der Reichsregierung oder deutscher Finanzkreise bei den Überweisungen das Komitee auch zu rigorosen Gegen- und Strafmaßnahmen berechtigt sein müßte.

Daß die Sachverständigen Deutschlands wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überschätzten, was sich in den Summen zeigt, die sie als tragbare Lasten in ihren Zahlungsplan einstellten, bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung. Selbst in den Jahren vor Ausbruch des Krieges, als Deutschlands Grenzen noch ein weiteres und vor allem wirtschaftlich ertragreicheres Gebiet umschlossen, wäre es schwer gewesen, die Reichseinnahmen um $2^1/_2$ Milliarden die Summe, die als feste Normalzahlung im Gutachten vorgesehen wurde — zu vermehren, was etwa einer Verdoppelung der damaligen gesamten Reichseinnahmen gleichgekommen wäre. Aber diese Überschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit war nicht die Hauptgefahr, die das Dawes-Gutachten für Deutschland barg, denn die Unmöglichkeit der Erfüllung muß sich über kurz oder lang herausstellen und, da das Interesse der Gläubigerländer die Erhaltung der Stabilität ebenso forderte wie das Interesse Deutschlands, wären dann die Forderungen, wie es die Gutachter selbst in Vorschlag gebracht hatten (S. 63), herabzusetzen. Die Hauptgefahr des Berichtes war darin zu suchen, daß die Sachverständigen die Organisation zur Ausbeutung Deutschlands, vor allem das fast allmächtige, über den wirtschaftlichen und politischen Frieden Europas gebietende Überweisungskomitee nicht als objektive, unparteiische Instanz vorgeschlagen hatten, sondern als eine einseitig parteiische Interessenvertretung der Gläubiger unter Hinzuziehung von Vertretern Amerikas; daß somit Deutschland gar keine Garantien gegeben wurden für eine völlig loyale Durchführung des Gutachtens in wirtschaftlicher und geschäftlicher Weise, wie es von den Experten selbst allem Anschein nach doch gewünscht wurde. Für die Gläubigerländer hatten die Sachverständigen nicht genug ausreichende Garantien finden und empfehlen können, die für die Wahrung der Interessen der Alliierten bürgen und den Eingang möglichst hoher Zahlungen aus Deutschland sicherstellen sollten, während nach Auffassung des Berichtes die Deutschen sich mit dem „ehrlichen" Wort ihrer Feinde begnügen konnten. Diese Umstände konnten das Dawes-Gutachten nicht als endgültige, im allgemeinen Interesse zu begrüßende Lösung des Reparationsproblems erscheinen

lassen. Bedenkt man jedoch die Methoden, mit denen das Reparationsproblem bis zum November 1923 angefaßt worden war, so war die durch die Repko erfolgte Berufung eines Komitees von Sachverständigen — nicht von Politikern — zur Prüfung von Deutschlands Leistungsfähigkeit und zur Erwägung einer wirtschaftlichen Lösung des Reparationsproblems trotz der alliierten Nationalität der Sachverständigen und trotzdem eine Revision des Versailler Friedensdiktats durch die Experten nicht erwogen werden sollte, so war ferner die von den Sachverständigen vorgeschlagene Methode zur Lösung des Problems, trotzdem sie auf der Kriegsschuldlüge und der Rechtmäßigkeit des Versailler Diktats aufgebaut war, als ein erstes und zwar bedeutendes, auch von Deutschland zu begrüßendes Zeichen dafür anzusehen, daß nunmehr ein Wendepunkt in der Reparationspolitik eintrat und daß nunmehr die Geschicke Europas — die Einsicht seiner Herrscher war in letzter Stunde sozusagen unmittelbar vor dem Chaos erfolgt — wieder einer hoffnungsvolleren Zukunft entgegengingen. Hierfür sprach auch die in der Berufung des Dawes-Komitees zum Ausdruck gekommene endliche Anteilnahme Amerikas an den Geschehnissen Europas — nur aus ureigenstem Interesse! Doch war erst die Richtung eingeschlagen worden. Der Weg, der zur Gesundung Europas und zum Wiederaufbau Deutschlands führen sollte, ein gewiß langer und mühevoller Weg, war noch zu gehen.

LEBENSLAUF.

Ich, *Friedrich Leopold Freiherr von Fürstenberg*, wurde am 5. Mai 1902 zu Kopanina O.-S. als Sohn des Rittergutsbesitzers *Friedrich Freiherrn von Fürstenberg* und der *Freifrau Marie*, geb. *Freiin von Hilgers*, geboren, besuchte die humanistischen Gymnasien zu Ettal, Ober-Bayern und Patschkau, Schlesien, wo ich das Zeugnis der Reife im März 1921 erwarb. Im Mai 1921 immatrikulierte ich an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, war aber das ganze Semester bis August, während des polnischen Aufstandes, als Freiwilliger beim oberschlesischen Selbstschutz tätig. Im Sommersemester 1923 hörte ich Vorlesungen an der Universität München und vollendete dann meine Studien an der Breslauer Universität, wo ich im Sommersemester 1925 zum Doktor der Staatswissenschaften promovierte.

Nach dem 1. bis 4. Semester widmete ich mich während der Universitätsferien landwirtschaftlicher Tätigkeit auf dem Gute Tinz bei Breslau, welche Tätigkeit ich mit dem Assistentenexamen abschloß.

Von Januar 1927 bis April 1928 war ich in Hamburg kaufmännisch tätig, und zur Zeit halte ich mich, ebenfalls im kaufmännischen Beruf, in New-York U.S.A. auf.